

DE



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 18/07/2002

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 18-7-2002

**zur Feststellung, dass der Erlass der Einfuhrabgaben in einem bestimmten Fall
gerechtfertigt ist**

(Nur der deutsche Text ist verbindlich.)

(Antrag der Bundesrepublik Deutschland)

(REM 13/2001)

FR

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 18-7-2002

**zur Feststellung, dass der Erlass der Einfuhrabgaben in einem bestimmten Fall
gerechtfertigt ist**

(Nur der deutsche Text ist verbindlich.)

(Antrag der Bundesrepublik Deutschland)

(REM 13/2001)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates¹ vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2700/2000²,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission³ vom 2. Juli 1993, mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 444/2002⁴, insbesondere auf Artikel 907,

¹ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1

² ABl. L 311 vom 12.12.2000, S. 17

³ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1

⁴ ABl. L 68 vom 12.3.2002, S. 11

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem bei der Kommission am 7. Juni 2001 eingegangenen Schreiben vom 28. Mai 2001 ersucht die Bundesrepublik Deutschland die Kommission, nach Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zu entscheiden, ob es gerechtfertigt ist, die Einfuhrabgaben unter folgenden Umständen zu erlassen:
- (2) Am 21. Februar 2000 landete ein Flugzeug einer schweizerischen Flugverkehrsgesellschaft, im Folgenden "die Beteiligte", am Hamburger Flughafen. Es wurde unmittelbar in die Luftwerft einer deutschen Firma geschleppt, wo ohne Unterrichtung der zuständigen Behörden unverzüglich mit den in Auftrag gegebenen Abbeiz- und Lackierungsarbeiten begonnen wurde. Erst am nächsten Tag unterrichtete die deutsche Firma, die diese Ausbesserungsarbeiten durchführte, die zuständige Zollstelle zunächst fernmündlich, dann durch schriftliche Mitteilung, über die Ankunft des Flugzeugs.
- (3) Gemäß Artikel 670 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 in der zum Zeitpunkt der hier in Rede stehenden Ereignisse gültigen Fassung sind Flugzeuge Beförderungsmittel und können als solche gemäß Artikel 232 Absatz 1 Buchstabe b) und Artikel 233 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) in der zum Zeitpunkt der hier in Rede stehenden Ereignisse geltenden Fassung durch bloßes Überqueren der Grenze als zur zollfreien vorübergehenden Verwendung angemeldet gelten.
- (4) Im Rahmen der vorübergehenden Verwendung können regelmäßige Wartungs- und Ausbesserungsarbeiten, die im Verlauf einer Reise mit Bestimmung innerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft erforderlich werden, gemäß Artikel 729 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 in der zum Zeitpunkt dieser Ereignisse geltenden Fassung durchgeführt werden. Zu diesen erforderlich werdenden regelmäßigen Wartungs- und Ausbesserungsvorgängen gehören jedoch nicht die Beiz- und Lackierungsarbeiten, die im vorliegenden Fall durchgeführt wurden.
- (5) Die deutsche Verwaltung gelangte daher zu der Auffassung, dass die Beteiligte beim Vollzug der Arbeiten im Rahmen der vorübergehenden Verwendung nicht die Verpflichtungen erfüllt hatte, die mit der Überführung von Waren in dieses Verfahren verbunden sind, und dass dadurch eine Zollschuld gemäß Artikel 204 Absatz 1 der vorgenannten Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 entstanden war.

- (6) Daraufhin forderte die zuständige Zollbehörde zur Entrichtung von Einfuhrabgaben in Höhe von XXXXXX auf, deren Erlass im vorliegenden Fall beantragt wird.
- (7) Zur Stützung des von den zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland vorgelegten Antrags gab der Beteiligte nach Artikel 905 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 an, dass er die Vorlage, die diese Behörden der Kommission übermittelt haben, einsehen konnte und ihr nichts hinzuzufügen habe.
- (8) Mit Schreiben vom 27. November 2001 forderte die Kommission von den zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland weitere Auskünfte an. Diese wurden ihr mit Schreiben vom 5. April 2002, das am 12. April 2002 bei der Kommission einging, übermittelt. Das Verwaltungsverfahren wurde demnach gemäß den Artikeln 905 und 907 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 in der Zeit vom 28. November 2000 bis zum 12. April 2001 ausgesetzt.
- (9) Nach Artikel 907 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 trat am 7. Mai 2002 im Rahmen des Ausschusses für den Zollkodex, Fachbereich Allgemeine Zollregelungen/Erstattung, eine Sachverständigengruppe aus Vertretern der Mitgliedstaaten zur Prüfung dieses Falles zusammen.
- (10) Gemäß Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 können Einfuhrabgaben in anderen als den in den Artikeln 236, 237 und 238 genannten Fällen erstattet oder erlassen werden, wenn diese sich aus Umständen ergeben, die nicht auf betrügerische Absicht oder offensichtliche Fahrlässigkeit des Beteiligten zurückzuführen sind.
- (11) Gemäß der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften handelt es sich bei diesen Bestimmungen um eine allgemeine Billigkeitsklausel und liegt ein besonderer Fall vor, wenn sich der Zollschuldner aufgrund der Umstände dieses Falls im Vergleich zu anderen Wirtschaftsbeteiligten, die die gleiche Tätigkeit ausüben, in einer außergewöhnlichen Lage befindet und wenn er ohne diese Umstände den aus der nachträglichen buchmäßigen Erfassung der Einfuhrabgaben erwachsenden Nachteil nicht erlitten hätte.

- (12) Aus den Unterlagen, die die deutschen Behörden der Kommission übermittelt haben, geht hervor, dass die Beteiligte durch Vollzug von Beiz- und Lackierarbeiten im Rahmen einer vorübergehenden Verwendung gegen ihre Verpflichtungen im Zusammenhang mit diesem Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung verstoßen hat. Auf diese Weise ist eine Zollschuld entstanden, für die sie als Anmelderin Zollschuldnerin ist.
- (13) Die Arbeiten hätten im Rahmen einer Bewilligung des Verfahrens der aktiven Veredelung durchgeführt werden müssen. Wie die deutschen Behörden in ihrem Schreiben vom 5. April 2002 angeben, war die deutsche Firma, die diese Arbeiten durchführte, durchaus Inhaberin einer solchen Bewilligung.
- (14) Des Weiteren ist festzustellen, dass Flugzeuge eine gut identifizierbare Ware sind und dass das Flugzeug im vorliegenden Fall gleich nach Beendigung der Arbeiten, nämlich am 28. Februar 2000, wiederausgeführt wurde. Es gab somit keine finanziellen Auswirkungen auf den Gemeinschaftshaushalt.
- (15) Ferner ist festzuhalten, dass es sich um einen einmaligen Sonderfall handelt.
- (16) Diese Tatsachen sind zusammengenommen als besondere Umstände im Sinne des Artikels 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zu betrachten.
- (17) Wie die zuständigen deutschen Behörden in ihrem Schreiben vom 28. Mai 2001 ausführen, liegen in diesem Fall weder betrügerische Absicht noch offensichtliche Fahrlässigkeit des Beteiligten vor.
- (18) Demnach sind besondere Umstände festzustellen bei denen keine betrügerische Absicht oder offensichtliche Fahrlässigkeit auf Seiten des Beteiligten erkennbar ist.
- (19) Der Erlass der Einfuhrabgaben ist somit im vorliegenden Fall gerechtfertigt.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Erlass der Einfuhrabgaben in Höhe von XXXXXX, der Gegenstand des Antrags der Bundesrepublik Deutschland vom 28. Mai 2001 ist, ist gerechtfertigt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Geschehen zu Brüssel, am 18/07/2002

Für die Kommission
[...]
Mitglied der Kommission